

liehe in nichtstaatlichen Einrichtungen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 23. Februar 1956 über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen.

Während des Aufenthaltes in einer nichtstaatlichen Einrichtung des Gesundheitswesens ist kein Pflegegeld zu zahlen.

(2) Sonderpflegegeld ist entsprechend der Verordnung vom 7. Januar 1954 über die Zahlung eines Sonderpflegegeldes (GBl. S. 29) und der Verordnung vom 2. Dezember 1954 zur Änderung der Verordnung über die Zahlung eines Sonderpflegegeldes (GBl. S. 923) zu zahlen.

#### § 18

Die Kosten der Bestattung werden entsprechend den Bestimmungen der Verordnung vom 23. Februar 1956 über die Allgemeine Sozialfürsorge durch die örtlichen staatlichen Organe übernommen, wenn der notwendige Aufwand hierfür nicht aus dem Nachlaß oder von anderer Seite bestritten werden kann.

#### § 19

Für die Befreiung von der Pflicht zur Kostenerstattung gelten die Bestimmungen des § 15 der Verordnung vom 23. Februar 1956 über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen.

#### § 20

Gegen die Entscheidung, die über einen Antrag auf Gewährung von staatlichen Leistungen der Sozialfürsorge getroffen wurde, kann der Antragsteller (gegebenenfalls der gesetzliche Vertreter) Einspruch einlegen. Für die Behandlung eines Einspruches gelten die Bestimmungen des § 30 der Verordnung vom 23. Februar 1956 über die Allgemeine Sozialfürsorge entsprechend.

### V.

#### Schlußbestimmungen

#### § 21

Für alle Aufgaben, die sich aus dieser Verordnung ergeben, ist der Rat des Kreises zuständig, in dessen Bereich sich die nichtstaatliche Einrichtung befindet.

#### § 22

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Arbeit und Berufsausbildung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Gesundheitswesen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

#### § 23

Diese Verordnung tritt am 1. April 1956 in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1956

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium für Arbeit  
und Berufsausbildung

St o p h  
Stellvertreter des Vorsitzenden  
des Ministerrates

M a c h e r  
Minister

## Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über staatliche Leistungen der Sozialfürsorge für hilfsbedürftige Bewohner nichtstaatlicher Einrichtungen.

Vom 24. Februar 1956

Auf Grund des § 22 der Verordnung vom 23. Februar 1956 über staatliche Leistungen der Sozialfürsorge für hilfsbedürftige Bewohner nichtstaatlicher Einrichtungen (GBl. I S. 248) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Gesundheitswesen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 1 Abs. 2 der Verordnung:

#### § 1

Für hilfsbedürftige Heimbewohner, die sich bereits vor Inkrafttreten der Verordnung in einer nichtstaatlichen Einrichtung befanden, ist die weitere Kostenübernahme davon abhängig zu machen, daß die Zustimmung des Rates des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung durch die Heimleitung eingeholt wird.

Zu § 2 Abs. 3 der Verordnung:

#### § 2

Anträge auf Bestellung eines Pflegers sind gegebenenfalls vom Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, beim Staatlichen Notariat zu stellen.

Zu § 3 Abs. 1 der Verordnung:

#### § 3

Personen, die Heimaufnahme beantragen und Heimbewohner haben etwa bestehende Ansprüche gegen unterhaltspflichtige Angehörige zunächst selbst geltend zu machen. Die Zahlung der Unterhaltsbeiträge ist dann direkt durch den Unterhaltsverpflichteten an die nichtstaatliche Einrichtung bzw. den unterhaltsberechtigten Heimbewohner vorzunehmen. Sind die unterhaltspflichtigen Angehörigen nicht in der Lage, die vollen Unterhaltskosten zu entrichten, so können bei vorliegender Hilfsbedürftigkeit vom Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, die restlichen Unterhaltskosten übernommen werden.

Zu § 6 der Verordnung:

#### § 4

Anträge auf Gewährung einer einmaligen Beihilfe für notwendige Bekleidung sind vom Heimbewohner oder seinem gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung. Die Bewilligung erfolgt nach den Grundsätzen der Verordnung vom 23. Februar 1956 über die Allgemeine Sozialfürsorge (GBl. I S. 233).

Zu § 7 der Verordnung:

#### § 5

Heimbewohner, die durch das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung bei der Sozialversicherung versichert sind, erhalten einen Versicherungsausweis. Sie haben Anspruch auf Sachleistungen der Sozialversicherung.

Zu § 9 der Verordnung:

#### § 6

Vor Einweisung eines hilfsbedürftigen Kindes oder Jugendlichen durch den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, ist die Zustimmung der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des für die Kostenübernahme zuständigen Rates des Kreises einzuholen.